



Amtsblatt

für die Stadt Baruth/Mark

mit den Ortsteilen Baruth/Mark, Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Klasdorf, Ließen, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus, Radeland und Schöbendorf

09. Jahrgang

Freitag, den 19. Juli 2024

Nr. 10/2024

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

- Bekanntmachung Sitzungsdienst..... Seite 2
- Bekanntmachung der Feststellung des endgültigen Ergebnisses der gemeindlichen Kommunalwahlen der Stadt Baruth/Mark (Wahlen der Ortsbeiräte der Ortsteile Dornswalde und Klasdorf) am 09. Juni 2024 Seite 4
- Erneute Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Baruth/Mark (Friedhofsgebührensatzung - FrGebS -) vom 31.05.2024 Seite 5
- Erneute Bekanntmachung der Satzung der Stadt Baruth/Mark zur Umlage der Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände „Obere Dahme/Berste“ und „Kremitz-Neugraben“ sowie der Wasser- und Bodenverbände „Dahme-Notte“ und „Nuthe-Nieplitz“ (Umlagesatzung) für das Kalenderjahr 2024 vom 31.05.2024 Seite 5

Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

- Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverband „Nuthe-Nieplitz“ (Körperschaft des öffentlichen Rechts) zur Durchführung der planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern 1. Ordnung und 2. Ordnung innerhalb des Verbandsgebietes Seite 8
- Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Groß Ziescht/ Kemnitz Seite 8

Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordnetenversammlung**
am 26.09.2024 um 19.00 Uhr
in im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Bauausschuss:**
am 06.09.2024 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Hauptausschuss**
am 12.09.2024 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur:**
am 16.09.2024 um 19.00 Uhr
in der Kita „Bussibär“
Waldweg 2
- **Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU:**
am 21.11.2024 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung

Impressum

Das „Baruther Stadt- & Amtsblatt“ erscheint monatlich und wird ohne Rechtspflicht kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte der Stadt Baruth/Mark verteilt.

- **Herausgeber:** Stadt Baruth/Mark, Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- **Redaktion Amtsblatt:** Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Michael Linke, E-Mail: stadtblatt@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 23
- **Redaktion Stadtblatt:** Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Daniela Leow, E-Mail: stadtblatt@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 15
- **Verlag und Herstellung:** Werbeagentur & Verlag März, Wahlsdorf 124, 15936 Dahme/Mark, Tel. 033745 / 50 407, Fax 033745 / 50 812, Internet: www.werbeagentur-maerz.de, E-Mail: info@werbeagentur-maerz.de
- **redaktionelle Beiträge sind an die Stadt zu senden**
- Wegen begrenzter Seitenzahlkontingente sind Kürzungen im Beitrag möglich. Eine Veröffentlichungspflicht besteht nicht.
- Anzeigeninhalte ohne Gewähr, Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen
- **Verantwortlich für den sonstigen Inhalt und Anzeigenteil:**
Werbeagentur & Verlag März

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das „Baruther Stadtblatt“ in Papierform zum Abopreis pro Jahr von 38,56 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z.Z. gültige Anzeigenpreislise. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe ist der 06.08.24, Erscheinung: 16.08.24

Hinweise:

Es sind sowohl Verschiebungen der Sitzungen wie auch des Sitzungsortes möglich. Bitte informieren Sie sich über die Aushänge in den amtlichen Bekanntmachungen oder auf der Homepage der Stadt Baruth/Mark unter dem Reiter „Politik“.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst

Im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark vom 04.07.2024 (konstituierende Sitzung) wurden nachfolgende Beschlüsse gefasst:

VV 24/060 Beschluss über die Fortgeltung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark (Geschäftsordnung - GeschO -) vom 20.06.2019 sowie der Zuständigkeitsordnung der Stadt Baruth/Mark (Zuständigkeitsordnung - ZustO -) vom 20.06.2019 jeweils in der geltenden Fassung

MV 24/061 Kenntnisnahme der Mitteilung über die Verfügung einer Haushaltssperre für das Haushaltsjahr 2024

VV 24/062 Deklaratorischer Beschluss zur Benennung der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark wie folgt:

Bündnis Baruth Mark & Jens Schröter
(Kurzform: BBM&JS) – 4 Mitglieder
Vorsitzender: Herr Michael Ebell,
Stellvertreter: Herr Dirk Wache

Christlich Demokratische Union Deutschlands
(Kurzform: CDU) – 3 Mitglieder
Vorsitzender: Herr Ralf Hensel,
Stellvertreter: Herr Ferdinand von Lochow

Listenvereinigung Ortsteile Baruth/Mark
(Kurzform: LOB) – 3 Mitglieder
Vorsitzende: Frau Alexandra Flach,
Stellvertreter: Herr Tilo Kannegießer

Sozialdemokratische Partei Deutschlands/Frauennetzwerk
(Kurzform: SPD/Frauennetzwerk) – 4 Mitglieder
Vorsitzender: Herr Daniel Schacht,
Stellvertreter: Herr Harm Tinge

VV 24/063 Beschluss zur Bildung eines Wahlausschusses und Bestimmung seiner Mitglieder und sowie seiner seiner/ seines Vorsitzenden wie folgt:

Vorsitzender: Herr Michael Linke
Beisitzer: Herr Sebastian Haack,
Herr Domenik Merten Jakobi, Herr Elian Franz

VV 24/064 Wahl des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung wie folgt: Herr Michael Ebell

VV 24/065 Wahl des Stellvertreters des Vorsitzenden wie folgt: Herr Ralf Hensel

VV 24/066 Beschluss zur Festlegung der Sitze im Hauptausschuss der Stadt Baruth/Mark auf 5 und Besetzung wie folgt:

Bürgermeister Peter Ilk als geborenes Mitglied
Fraktion BBM&JS:
Mitglied: Herr Michael Ebell,
Stellvertreter: Herr Dirk Wache
Fraktion SPD/Frauennetzwerk:
Mitglied: Herr Daniel Schacht,
Stellvertreterin: Frau Corinna Jänchen
Fraktion CDU:
Mitglied: Herr Ferdinand von Lochow,
Stellvertreter: Herr Ralf Hensel
Fraktion LOB:
Mitglied: Frau Alexandra Flach,
Stellvertreter: Herr Tilo Kannegießer

VV 24/067 Beschluss über den Vorsitz im Hauptausschuss der Stadt Baruth/Mark wie folgt:
Vorsitzender ist der Bürgermeister Peter Ilk

VV 24/068 Beschluss zur Feststellung der Mitglieder sowie der Stellvertreter im Bauausschuss der Stadt Baruth/Mark wie folgt:

Fraktion BBM&JS:
Mitglied: Herr Ronny Wendt,
Stellvertreter: Herr Jens Schröter
Fraktion SPD/Frauennetzwerk:
Mitglied: Frau Corinna Jänchen,
Stellvertreterin: Frau Kirsten Schacht
Mitglied: Herr Harm Tinge,
Stellvertreter: Herr Daniel Schacht
Fraktion CDU:
Mitglied: Herr Ralf Hensel,
Stellvertreter: Herr Matthias Jahn
Fraktion LOB:
Mitglied: Herr Tilo Kannegießer,
Stellvertreter: Herr Mirko Patzer

VV 24/069 Beschluss zur Berufung der sachkundigen Einwohner und Einwohnerinnen in den Bauausschuss der Stadt Baruth/Mark wie folgt:

Frau Sarah Wogatzki
Herr Detlef Haase
Herr Matthias Reckers
Frau Ragna Haseloff

VV 24/070 Beschluss zur Feststellung der Mitglieder sowie der Stellvertreter im Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur (ABSK) der Stadt Baruth/Mark wie folgt:

Fraktion BBM&JS:
Mitglied: Herr Ronny Wendt,
Stellvertreter: Herr Dirk Wache
Fraktion SPD/Frauennetzwerk:
Mitglied: Frau Corinna Jänchen,
Stellvertreterin: Frau Kirsten Schacht
Mitglied: Herr Daniel Schacht,
Stellvertreterin: Herr Harm Tinge
Fraktion LOB:
Mitglied: Frau Alexandra Flach,
Stellvertreter: Herr Tilo Kannegießer:
Mitglied: Herr Mirko Patzer,
Stellvertreter: Herr Tilo Kannegießer

VV 24/071 Beschluss zur Berufung der sachkundigen Einwohner und Einwohnerinnen in den Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur (ABSK) der Stadt Baruth/Mark wie folgt:

Frau Viktoria Wolff
Herr Daniel Schieder
Frau Kristina Kliem
Herr Lars Nier

VV 24/072 Beschluss zur Feststellung der Mitglieder sowie der Stellvertreter im Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU der Stadt Baruth/Mark wie folgt:

Fraktion BBM&JS:
Mitglied: Herr Ronny Wendt,
Stellvertreter: Herr Michael Ebell
Mitglied: Herr Dirk Wache,
Stellvertreter: Herr Jens Schröter
Fraktion SPD/Frauennetzwerk:
Mitglied: Herr Harm Tinge,
Stellvertreterin: Frau Kirsten Schacht

- Fraktion CDU:
Mitglied: Herr Matthias Jahn,
Stellvertreter: Herr Ralf Hensel
LOB:
Mitglied: Herr Mirko Patzer,
Stellvertreter: Herr Tilo Kannegießer
- VV 24/073** Beschluss zur Berufung der sachkundigen Einwohner und Einwohnerinnen in den Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU der Stadt Baruth/Mark wie folgt:
- Herr Dennis Schmidbauer
Herr Maik Hansen
Herr Sven Schieder
Herr Kristian Tost
- VV 24/074** Beschluss zur Feststellung der Mitglieder sowie der Stellvertreter im Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Baruth/Mark wie folgt:
- Fraktion BBM&JS:
Mitglied: Herr Jens Schröter,
Stellvertreter: Herr Michael Ebell
Fraktion SPD/Frauennetzwerk:
Mitglied: Herr Daniel Schacht,
Stellvertreter: Herr Harm Tinge
Fraktion CDU:
Mitglied: Herr Ferdinand von Lochow,
Stellvertreter: Herr Ralf Hensel
LOB:
Mitglied: Herr Tilo Kannegießer,
Stellvertreter: Herr Mirko Patzer
- VV 24/075** Beschluss über die Ausschussvorsitze im Bauausschuss der Stadt Baruth/Mark, im Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur (ABSK) der Stadt Baruth/Mark, im Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU der Stadt Baruth/Mark und im Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Baruth/Mark wie folgt:
- Bauausschuss:
Herr Harm Tinge (Fraktion SPD/Frauennetzwerk)
ABSK: Frau Alexandra Flach (Fraktion LOB)
Rechnungsprüfungsausschuss:
Herr Ferdinand von Lochow (Fraktion CDU)
Werksausschuss:
Herr Ronny Wendt (Fraktion BBM&JS)
- VV 24/076** Beschluss über die Besetzung des Seniorenbeirates der Stadt Baruth/Mark wie folgt:
- Frau Heidrun Eißner (wohnhaft Ortsteil Petkus)
Frau Angelika Krüger (wohnhaft Ortsteil Merzdorf)
Frau Martina Zabel (wohnhaft Ortsteil Petkus)
- VV 24/077** Beschluss über die Besetzung des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Baruth/Mark wie folgt:
- Herr Domenik Merten Jakobi (wohnhaft Ortsteil Mückendorf)
Frau Josie Mechler (wohnhaft Ortsteil Baruth/Mark)
Herr Elian Franz (wohnhaft Ortsteil Baruth/Mark)
- VV 24/078** Beschluss zur Bestellung des Behindertenbeauftragten der Stadt Baruth/Mark wie folgt:
Herr Sebastian Haack
- VV 24/079** Beschluss über die Besetzung des Aufsichtsrates der Abwasserwerke Baruth GmbH wie folgt:
- Herr Jens Schröter
Herr Ralf Hensel
Herr Brian Jahns
Herr Kristian Tost
- VV 24/080** Beschluss über die Besetzung des Aufsichtsrates der Baruther Beteiligungs- und Projektentwicklungs-GmbH wie folgt:
- Herr Ronny Wendt
Herr Ralf Hensel
Herr Tilo Kannegießer
Herr Christian Seiler
- VV 24/081** Beschluss über die Besetzung des Aufsichtsrates der MVZ Gesundheitszentrum Baruth/Mark gGmbH wie folgt:
- Frau Susanne Wendt
Herr Daniel Schieder
Frau Christin Ebeling
Frau Ragna Haseloff
- VV 24/082** Beschluss zur Benennung einer Vertreterin für den Kreissenorenbeirat des Landkreises Teltow-Fläming wie folgt: Frau Heidrun Eißner
- VV 24/083** Beschluss zur Benennung von Vertretern für die Mitgliederversammlungen des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme- Notte“, des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe- Nieplitz“, des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“ sowie des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ wie folgt:
- WBV „Dahme-Notte“: Herr Daniel Schacht und Herr Harm Tinge
WBV „Nuthe-Nieplitz“: Herr Harm Tinge
GUV „Obere Dahme-Berste“: Herr Ralf Hensel
GUV „Kremitz-Neugraben“: noch offen
- VV 24/084** Beschluss zur Umsetzung der Lärmaktionsplanung der Stadt Baruth/Mark auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in § 47 a-f BImSchG sowie der Verordnung über die Lärmkartierung - 34.BImSchV wie folgt: Verkehrsbezogene Geräuschmessungen sind wegen diesbezüglich fehlender Rechtsgrundlagen nicht vorgesehen.
- Im nichtöffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark vom 04.07.2024 (konstituierende Sitzung) wurden nachfolgende Beschlüsse gefasst:
- VV 24/085** Beschluss zum Ersatzerwerb eines Tanklöschfahrzeugs „TLF 4000“ für die Ortswehr Petkus von der Fa. AMW Wache für den angebotenen Kaufpreis von 238.000,00 €
- Im Übrigen haben die kommunalen Gremien im Juli 2024 bislang keine weiteren Beschlüsse gefasst.
- Baruth/Mark, den 09.07.2024
- gez. Linke
Allg. Stellvertreter d. Bürgermeisters

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Baruth/Mark (Friedhofsgebührensatzung - FrGebS -) vom 31.05.2024

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat aufgrund der §§ 3, 28 Abs.2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BgbBestG) vom 07. November 2001 in der jeweils geltenden Fassung und den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27. Juni 1991 in der jeweils geltenden Fassung in ihrer öffentlichen Sitzung am 30.05.2024 nachfolgende Satzung beschlossen:

Artikel I Änderungen

§ 1 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Baruth/Mark (Friedhofsgebührensatzung - FrGebS -) vom 01.12.2011 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11.12.2014 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Stadt Baruth/Mark (im folgenden „Stadt“) betreibt die in ihrem Eigentum stehenden Begräbnisplätze in den Ortsteilen und bewohnten Gemeindeteilen Baruth/Mark, Charlottenfelde, Dornswalde, Horstwalde, Klasdorf, Klein Ziescht, Merzdorf, Mückendorf, Radeland und Schöbendorf als öffentliche Einrichtung.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Baruth/Mark (Friedhofsgebührensatzung - FrGebS -) tritt rückwirkend zum 01.07.2022 in Kraft.

Baruth/Mark, den 31.05.2024

Ilk
Bürgermeister



Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Baruth/Mark (Friedhofsgebührensatzung - FrGebS -) vom 31.05.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Veröffentlichung der Satzung gegenüber der Stadt Baruth/Mark unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Sollten landesrechtliche Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sein, so gilt die Jahresfrist nur dann, wenn die Möglichkeit bestand, sich aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis vom Satzungsinhalt zu verschaffen.

Baruth/Mark, den 31.05.2024

Ilk
Bürgermeister



Siegel

Satzung der Stadt Baruth/Mark zur Umlage der Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände „Obere Dahme/Berste“ und „Kremitz-Neugraben“ sowie der Wasser- und Bodenverbände „Dahme-Notte“ und „Nuthe-Nieplitz“ (Umlagesatzung) für das Kalenderjahr 2024 vom 31.05.2024

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich, divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechteridentitäten.

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, Nr. 19), in der jeweils geltenden Fassung, des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 2. März 2012 (GVBl. I, Nr. 20) in der jeweils geltenden Fassung und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I, Nr. 8) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in ihrer Sitzung am 30.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gegenstand und Entstehung der Umlage
- § 3 Umlageschuldner
- § 4 Umlagemmaßstab
- § 5 Umlagesatz
- § 6 Festsetzung und Fälligkeit der Umlage
- § 7 Datenerhebung und Datenverarbeitung
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Baruth/Mark ist aufgrund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I, S. 14) in der jeweils geltenden Fassung gesetzliches Pflichtmitglied der Gewässerunterhaltungsverbände „Obere Dahme/Berste“ und „Kremitz-Neugraben“ sowie der Wasser- und Bodenverbände „Dahme-Notte“ und „Nuthe-Nieplitz“ für diejenigen Flächen im Stadtgebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen sowie Eigentümer von Grundstücken auf Antrag (Direktmitgliedschaft).
- (2) Den Verbänden obliegt innerhalb ihres jeweiligen Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. §§ 39 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 in der jeweils geltenden Fassung unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.
- (3) Die Zuordnung der Grundstücke zu den Gebieten der Verbände ergibt sich aus Anlage I zu § 1 GUVG i. V. m. den nachfolgend aufgeführten Verbandsatzungen:
 - a) Neufassung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“, ausgefertigt am 19.01.2021 und nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 7 vom 24.02.2021, S. 196 ff. in Kraft getreten am 01.01.2021.
 - b) Neufassung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“, ausgefertigt am 27.08.2018 und nach Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg, Nr. 39 vom 04.10.2018, S. 895 ff., in der Fassung der ersten Änderung der Neufassung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“, ausgefertigt am 09.06.2021 und nach Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 25 vom 30.06.2021, S. 569, in Kraft getreten am 01.01.2021.
 - c) Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“, ausgefertigt am 04.10.2018 und nach Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 47 vom

21.11.2018, S. 1145 ff., in der Fassung der dritten Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“, ausgefertigt am 25.01.2024 und nach Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 9 vom 06.03.2024, S. 149, in Kraft getreten am 07.03.2024.

d) Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“, ausgefertigt am 26.11.2018 und bekannt gemacht im Amtsblatt für Brandenburg, Nr. 53 vom 27.12.2018, S. 1593 ff., in der Fassung der ersten Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“, ausgefertigt am 17.12.2020 und nach Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 2 vom 20.01.2021, S. 59, in Kraft getreten am 01.01.2021.

(4) Die Stadt Baruth/Mark als Verbandsmitglied hat auf Grundlage der Verbandsatzungen den Gewässerunterhaltungsverbänden „Obere Dahme/Berste“ und – seit dem 1. Januar 2014 – Kremitz-Neugraben“ sowie den Wasser- und Bodenverbänden „Dahme-Notte“ und „Nuthe-Nieplitz“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten der Verbände und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

**§ 2
Gegenstand der Umlage**

- (1) Die Stadt Baruth/Mark erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an die Gewässerunterhaltungsverbände „Obere Dahme/Berste“ und „Kremitz-Neugraben“ sowie die Wasser- und Bodenverbände „Dahme-Notte“ und „Nuthe-Nieplitz“ zu zahlenden Beiträge sowie die bei der Umlegung der Beiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.
- (2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des jeweiligen Gewässerunterhaltungsverbandes bzw. Wasser- und Bodenverbandes gegenüber der Stadt Baruth/Mark durch Umlagebescheid für das Kalenderjahr festgesetzt.
- (3) Kleinbeträge bis einschließlich 2,00 € pro Kalenderjahr können für fünf Jahre zusammengefasst werden. Beträgt die Umlage eines Umlageschuldners nach der Zusammenfassung von fünf Kalenderjahren weniger als 2,00 €, wird von einer Veranlagung abgesehen.

**§ 3
Umlageschuldner**

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstücks im Stadtgebiet ist (lt. Grundbuch Abt. I), für das die Stadt Mitglied des jeweiligen Gewässerunterhaltungsverbandes bzw. Wasser- und Bodenverbandes ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Sind Umlageschuldner nach Abs. 1 und 2 nicht ermittelbar, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Die Umlageschuldner sind dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte aus dem Liegenschaftskataster nicht bestimmt werden können.
- (4) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

**§ 4
Umlagemaßstab**

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die in Quadratmetern angegebene Fläche des Grundstücks und deren Nutzungsartengruppe, welche im Liegenschaftskataster zum Stichtag 1. Juni des Vorjahres zugeordnet sind. Je nach Nutzungsartengruppe werden die Flächen einem bestimmten Vorteilsgebietstyp zugeordnet mit entsprechendem Beitragsbemessungsfaktor:

Nr.	Vorteilsgebietstyp	Nutzungsartengruppe	Beitragsbemessungsfaktor
1	Siedlungs- und Verkehrsfläche	- Wohnbaufläche - Industrie- und Gewerbefläche - Halde - Tagebau, Grube, Steinbruch - Fläche gemischter Nutzung - Fläche besonderer funktionaler Prägung - Straßen- und Wegeverkehr - Bahnverkehr - Flugverkehr - Schiffsverkehr - Hafenbecken	2,0
2	Landwirtschaft	- Landwirtschaft - Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche - Fließgewässer - Friedhof	1,0
3	Waldfläche	- Wald - Gehölz - Heide - Moor - Sumpf - Unland, Vegetationslose Fläche - Stehendes Gewässer	0,5

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg

**§ 5
Umlagesatz**

- (1) Die Umlage für die im Verbandsgebiet des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/ Berste“ gelegenen Grundstücke beträgt für die nach § 5 ermittelte Grundstücksfläche aufgeteilt nach deren Vorteilsgebietstyp für das Kalenderjahr 2024:
 - für Siedlungs- und Verkehrsflächen (Beitragsbemessungsfaktor 2,0): 0,003351 €/m²
 - für Landwirtschaft (Beitragsbemessungsfaktor 1,0): 0,001758 €/m²
 - für Waldflächen (Beitragsbemessungsfaktor 0,5): 0,000879 €/m²
- (2) Die Umlage für die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“ gelegenen Grundstücke beträgt für die nach § 5 ermittelte Grundstücksfläche aufgeteilt nach deren Vorteilsgebietstyp für das Kalenderjahr 2024:
 - für Siedlungs- und Verkehrsflächen (Beitragsbemessungsfaktor 2,0): 0,002022 €/m²
 - für Landwirtschaft (Beitragsbemessungsfaktor 1,0): 0,001011 €/m²
 - für Waldflächen (Beitragsbemessungsfaktor 0,5): 0,000505 €/m²

- (3) Die Umlage für die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“ gelegenen Grundstücke beträgt für die nach § 5 ermittelte Grundstücksfläche aufgeteilt nach deren Vorteilsgebietstyp für das Kalenderjahr 2024:

- für Siedlungs- und Verkehrsflächen (Beitragsbemessungsfaktor 2,0):	0,002749 €/m ²
- für Landwirtschaft (Beitragsbemessungsfaktor 1,0):	0,001412 €/m ²
- für Waldflächen (Beitragsbemessungsfaktor 0,5):	0,000706 €/m ²

- (4) Die Umlage für die im Verbandsgebiet des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ gelegenen Grundstücke beträgt für die nach § 5 ermittelte Grundstücksfläche aufgeteilt nach deren Vorteilsgebietstyp für das Kalenderjahr 2024:

- für Siedlungs- und Verkehrsflächen (Beitragsbemessungsfaktor 2,0):	0,003083 €/m ²
- für Landwirtschaft (Beitragsbemessungsfaktor 1,0):	0,001604 €/m ²
- für Waldflächen (Beitragsbemessungsfaktor 0,5):	0,000803 €/m ²

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Umlage

Die Umlage wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist einen Monat nach Zugang des Abgabenbescheides fällig. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitstermin angegeben werden.

§ 7

Datenerhebung und Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlagen nach dieser Satzung ist die Erhebung und Speicherung von Daten

- aus Datenbeständen, die der Stadt aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufrechtes nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB),
- aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie
- aus den bei den zuständigen Grundbuchämtern geführten Grundbüchern

insbesondere in Bezug auf

- Namen und Vornamen der Grundstückseigentümer, vormaliger und künftiger Grundstückseigentümer sowie Erbbauberechtigter,
- Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse
- Anschriften von derzeitigen, vormaligen und künftigen Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten,
- Daten zur Ermittlung des Umlagemaßstabes nach § 4 der einzelnen Grundstücke

erforderlich.

- 2) Die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt nur zum Zwecke der Umlageerhebung nach dieser Satzung nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Baruth/Mark, den 31.05.2024

Ilk
Bürgermeister



Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Baruth/Mark zur Umlage der Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände „Obere Dahme/Berste“ und „Kremitz-Neugraben“ sowie der Wasser- und Bodenverbände „Dahme-Notte“ und „Nuthe-Nieplitz“ (Umlagesatzung) für das Kalenderjahr 2024 vom 31.05.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) in der jeweils geltenden Fassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Baruth/Mark unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Baruth/Mark, den 31.05.2024

Ilk
Bürgermeister



Siegel

Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverband „Nuthe-Nieplitz“ (Körperschaft des öffentlichen Rechts)

Verbandssitz: Am Anger 13, 14959 Trebbin OT Großbeuthen
Tel.: 033731/13626, Fax: 033731/13628,
E-Mail: verwaltung@wbvnuthe.de

In der Zeit vom 1. Juni 2024 bis 31. Mai 2025 führen der Wasser- und Bodenverband „Nuthe-Nieplitz“ sowie die von uns beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern 1. Ordnung und 2. Ordnung innerhalb des Verbandsgebietes durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Gemäß § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert, § in Verbindung mit § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Entsprechend § 41 WHG und der § 84 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Sie haben ferner zu dulden, dass die Uferbereiche im Interesse der Unterhaltung oder der naturnahen Entwicklung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden (§ 41 Abs. 1, Nr. 3 WHG). Zudem sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden (§ 41 Abs. 2 WHG).

Mit der Ankündigung der beabsichtigten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen ergeht gleichzeitig gemäß § 41 Abs. 3 WHG für alle duldungspflichtigen Personen im Sinne des § 41 WHG die Verpflichtung, die Ufergrundstücke in einer erforderlichen Breite von 5,00 m ab Böschungsoberkante landeinwärts so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und die damit verbundenen Begleitarbeiten, wie z. B. das Einebnen des Aushubes und Mähgutes nicht beeinträchtigt werden. Zuwiderhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune, feste Koppeln, Gehölzpflanzungen, u. a.) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist gemäß § 87 BbgWG durch die Wasserbehörde genehmigungspflichtig. Zuständige Wasserbehörde ist gemäß § 126 BbgWG die Untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises.

Entsprechend § 80 Abs. 1 BbgWG i.V.m. § 85 BbgWG hat der Verursacher oder der Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage dem Gewässerunterhaltungspflichtigen die Mehrkosten zu ersetzen, wenn sich durch besondere, die Unterhaltung erschwerende Umstände (Erschwerung) die Kosten der Unterhaltung erhöhen. Nach § 85 BbgWG sind Erschwerungen insbesondere:

[...]

1. Einleitungen in Gewässer und Einträge von Stoffen durch Gewässerbenutzungen, die zusätzliche Kontrollen, zusätzliches Kraut und Mähen oder die Entnahme von eingespültem Material erfordern,
2. Anlagen in, an, unter oder über Gewässern, insbesondere Querbauwerke, Durchlässe und Verrohrungen, Zäune, Stege und Gebäude, die den Unterhaltungsaufwand erhöhen,
3. Nutzungen im Uferbereich, die den Unterhaltungsaufwand erhöhen,
4. Grundstücke, die in ihrem Bestand besonders gesichert werden müssen

[...]

Die Mehrkosten der Unterhaltung durch Erschwerungen gem. § 85 BbgWG werden über separate Leistungsbescheide gegenüber den Grundstückseigentümern, von deren Grundstück eine Erschwerung ausgeht, erhoben.

Aus diesem Grund sowie zur planmäßigen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen, "Baufreiheit" an den Gewässern - besonders an den Hauptvorflutern- und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und Durchfahrt zur zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen oder Dienstleistungsunternehmen.

Die Auskünfte über die Hauptvorfluter und sonstigen Gewässer 2. Ordnung im Verbands- bzw. Ihrem Einzugsgebiet erhalten Sie unter der unten angegebenen Telefonnummer.

Des Weiteren müssen Anlagen, die durch technische Maßnahmen der Gewässerunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungseinläufe und -ausläufe, u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,80 m über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Für Rücksprachen, Beantwortung von Fragen oder bei Abstimmungsbedarf bezüglich der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den:

Wasser- und Bodenverband „Nuthe-Nieplitz“

Am Anger 13, 14959 Trebbin OT Großbeuthen
Tel.: 033731/13626, Fax: 033731/13628,
E-Mail: verwaltung@wbvnuthe.de

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Groß Ziescht/ Kemnitz

Der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Groß Ziescht/ Kemnitz lädt hiermit alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Groß Ziescht/Kemnitz gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, zur

**Jagdgenossenschaftsversammlung
der Jagdgenossenschaft Groß Ziescht/ Kemnitz
am Dienstag, dem 13.08.2024 um 18.30 Uhr
in der Gaststätte Wache, Groß Zieschter Dorfstraße 4 in
15837 Baruth/Mark**

ein. Folgende **Tagesordnung** ist vorgesehen:

1. Begrüßung durch den Jagdvorstand und Eröffnung der Sitzung
2. Bericht des Jagdvorstandes
3. Bericht des Jagdobmanns
4. Billigung der Niederschrift der letzten Jagdgenossenschaftsversammlung
5. Änderungsanträge zur Tagesordnung
6. Beschluss zur Feststellung des Ausscheidens zweier Jagdpächter und der diesbezüglichen Anteilsübernahme durch die verbliebenen Pächter
7. Beschluss zur vorzeitigen Verlängerung des bestehenden Jagdpachtvertrages vom 01.04.2016 um weitere 6 Jahre bis einschließlich 31.03.2034
8. Beschluss der 1. Änderungssatzung zur Satzung der Jagdgenossenschaft Groß Ziescht/Kemnitz
9. Sonstiges

Hinweise:

Die Niederschrift der letzten Jagdgenossenschaftsversammlung kann in der Zeit vom **22.07. bis einschließlich dem 12.08.2024 jeweils Dienstag und Donnerstag** in der Stadt Baruth/Mark, Zimmer 15, Ernst- Thälmann- Platz 4 in 15837 Baruth/Mark nach vorheriger Abstimmung eingesehen werden.

Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten, die Vollmacht ist dem Jagdvorstand zu Beginn der Sitzung unaufgefordert zu übergeben. Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen.

Baruth/Mark, den 08.07.2024

gez. M. Wache
Vorsitzender des Jagdvorstandes